

Name, Klasse: _____

1. Selbst zu vertretende Nichterbringung von Leistungen

„Werden Leistungen aus von den Schülerinnen und Schülern selbst zu vertretenden Gründen nicht erbracht, sind sie mit der Note 6 zu bewerten. Selbst zu vertretende Gründe sind insbesondere Leistungsverweigerung, Täuschungsversuch oder Unleserlichkeit der Arbeit. Als Leistungsverweigerung gilt auch das unentschuldigte Fehlen, wenn zuvor zur Leistungserbringung aufgefordert wurde oder durch den Umfang des unentschuldigtes Fehlens keine kontinuierliche Leistungsbeurteilung möglich ist.“ (VO-GO § 15 Abs. 3)

Täuschungen in Klausuren belegen insbesondere, soweit nicht ausdrücklich als Hilfsmittel zugelassen: Verfügbarkeit von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Hilfsmitteln sowie von Unterlagen (Bücher, Aufzeichnungen); mündlicher oder schriftlicher Austausch mit Mitschüler/-innen; auswendiges Zitieren ohne Kennzeichnung und Angabe der Quelle.

2. Nicht selbst zu vertretende Nichterbringung von Leistungen

„Werden für das Fernbleiben vom Unterricht oder für das Nichtbringen von Leistungen Gründe genannt, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, so sind diese unverzüglich darzulegen. Die Schule kann die Vorlage eines geeigneten Nachweises, in Krankheitsfällen eines ärztlichen Attestes, verlangen. Bei Versäumnis eines Klausurtermins in der Qualifikationsphase muss der Nachweis innerhalb von drei Unterrichtstagen nach dem versäumten Klausurtermin in der Schule eingegangen sein.“ (VO-GO § 3 Abs. 3)

Am Romain-Rolland-Gymnasium besteht für versäumte Klausuren und andere angekündigte Leistungsüberprüfungen Attestpflicht. In einem solchen Fall ist die Schule unverzüglich telefonisch zu informieren und ein Arzt oder eine Ärztin aufzusuchen. Das entsprechende Attest muss spätestens am dritten Tag in der Oberstufenkoordination vorliegen. Es muss am Tag des erstmaligen Auftretens der Krankheit bzw. am Tag der versäumten Leistungsüberprüfung ausgestellt sein; rückwirkend ausgestellte Atteste können nicht akzeptiert werden. Die Schule behält sich vor, bei begründetem Verdacht eine amtsärztliche Untersuchung zu veranlassen.

3. Unterrichtsversäumnis

„Eine Zeugnisnote wird gebildet, wenn die Schülerin oder der Schüler je Schul- oder Kurs-halbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen an dem für sie oder ihn verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt.“ (VO-GO § 15 Abs. 4)

Sollte sich unentschuldigtes Fehlen häufen, wird das Schulversäumnis nach fünf Tagen bei der Schulaufsichtsbehörde angezeigt; im Wiederholungsfall wird die Entlassung aus der Schule angedroht. Jedoch können auch gehäufte entschuldigte Fehlzeiten die Bewertbarkeit gefährden.

Diese Rechtsbelehrung ist unter www.romain-rolland-gymnasium.eu/index.php?id=425 einsehbar.

Kenntnis genommen: